



Herzlich Willkommen

---

Konversatorium zum Grundkurs Strafrecht III



**Barbara Krüll**

Juristin (Univ.)

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am  
Lehrstuhl für Internationales Strafrecht



E-Mail: [Barbara.kruell@uni-wuerzburg.de](mailto:Barbara.kruell@uni-wuerzburg.de)

Internet: [www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuehle/schuster](http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuehle/schuster)



Büro: Paradeplatz 4 | Raum-Nr. 410

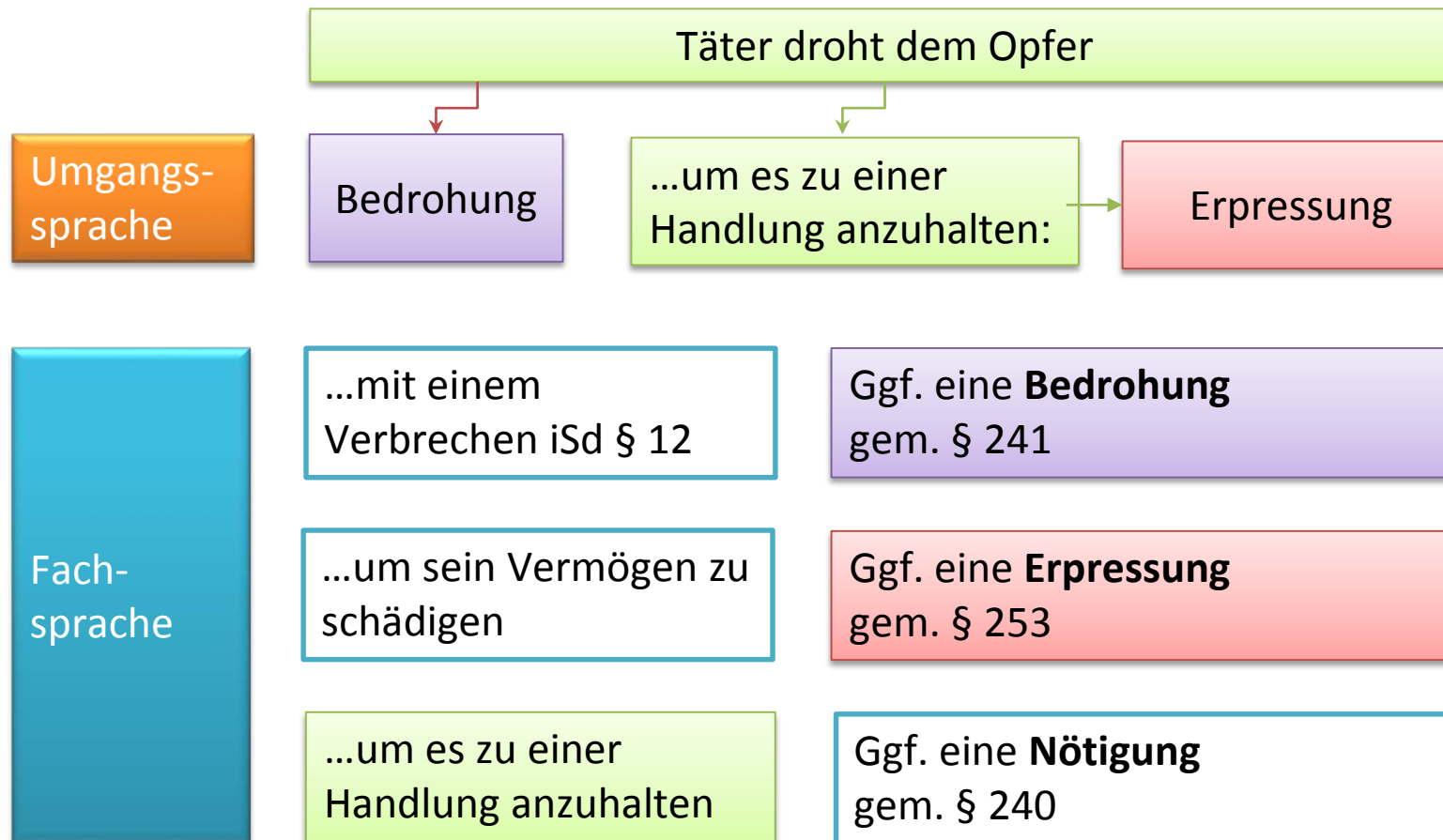
## Konversatorium Grundkurs Strafrecht III

---

### 7. Einheit

- Straftaten gegen die persönliche Freiheit
  - Zwangsheirat, § 237 StGB
  - Freiheitsberaubung, § 239 StGB
  - Geiselnahme, § 239b StGB
  - Nötigung, § 240 StGB
  - Bedrohung, § 241 StGB
  
- Fall 7: Wer kann dazu schon Nein sagen?

## Abgrenzung der Delikte - Umgangssprache vs Fachsprache



## Abgrenzung der Delikte - Umgangssprache vs Fachsprache

Täter hält das Opfer fest

Umgangs-  
sprache

Geiselnahme

Fach-  
sprache

...um ihm seiner  
Freiheit zu berauben

Ggf. eine **Freiheitsberaubung**  
gem. § 239

...um das Opfer oder  
Dritte zu *erpressen*

Ggf. ein **erpresserischer  
Menschenraub** gem. § 239a

...um das Opfer oder  
Dritte zu *nötigen*

Ggf. eine **Geiselnahme**  
gem. § 239b

## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Bedrohung, § 241 StGB

- (1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines **gegen ihn** oder eine ihm **nahestehende Person** gerichteten **Verbrechens bedroht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer **wider besseres Wissen** einem Menschen **vortäuscht**, daß die **Verwirklichung** eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten **Verbrechens bevorstehe**.

# Straftaten gegen die persönliche Freiheit

## Bedrohung, § 241 **Abs. 1** StGB – Aufbau

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a. **Drohung** mit der Begehung eines Verbrechens

- **Drohung** ist das (auch konkludente) Inaussichtstellen eines Übels, auf das der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt.

##### b. **Tatobjekt** ist **Bedrohter** oder einer ihm **nahestehende Person**

#### 2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale

### II. Rechtswidrigkeit/Schuld





## Straftaten gegen die persönliche Freiheit


---

### Bedrohung, § 241 **Abs. 2** StGB – Aufbau




#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- 
- a. **Vortäuschen**, dass die Verwirklichung eines Verbrechens bevorsteht
  - b. **Tatobjekt** ist **Getäuschter** oder eine ihm **nahestehende Person**

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- 
- Mind. dolus directus 2. Grades („wider besseres **WISSEN**“)

#### II. Rechtswidrigkeit/Schuld

## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Freiheitsberaubung, §239 StGB

- (1) Wer einen Menschen **einsperrt** **oder** **auf andere Weise** der **Freiheit beraubt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar. Versuch
- (3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
  1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
  2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.
- (4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (5) (...)

Strittig, ob  
Qualifikation  
oder  
Erfolgsqualifikation  
(h.M.)

Erfolgs-  
qualifikation



## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Freiheitsberaubung, §239 StGB

#### Freiheitsberaubung

- Dem Opfer wird es zumindest vorübergehend unmöglich gemacht, sich nach seinem Willen fortzubewegen

#### durch Einsperren

- Die Freiheitsberaubung erfolgt durch äußere Vorrichtungen, die das Opfer am Verlassen eines Raumes hindern.

#### auf andere Weise

- Dem Opfer wird durch ein anderes Mittel, beispielsweise durch Gewalt, Drohung oder List, die Möglichkeit der Fortbewegung genommen.
- **Täuschungen reichen jedoch nicht, wenn** hierdurch ein **Einverständnis** erwirkt wurde.

Ⓟ Muss ein **faktischer Fortbewegungswille** da sein oder reicht auch der **potenzielle Fortbewegungswille** oder gar der **mutmaßliche Fortbewegungswille** aus?

- H.M. potenzieller Fortbewegungswille reicht aus
- Innerhalb h.M. strittig, ob **Schlafende taugl. Tatobjekt**
  - E.a.: (-), potentiell muss Wille gebildet werden können
  - H.M.: (+), mutmaßlicher Wille ausreichend








## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

---

### Freiheitsberaubung, §239 StGB - Aufbau

- 
- 
- 
- I. Tatbestand
    1. Objektiver Tatbestand
      - a. Freiheitsberaubung
      - b. durch Einsperren oder
      - c. auf andere Weise
    2. Subjektiver Tatbestand
  - II. Rechtswidrigkeit und Schuld

## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Nötigung, §240 StGB

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit **Gewalt** oder durch **Drohung mit einem empfindlichen Übel** zu einer **Handlung, Duldung oder Unterlassung** nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) **Rechtswidrig** ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als **verwerflich** anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Versuch

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Nötigung, §240 StGB - Definitionen

**Gewalt (Problematisch).**

**Drohung mit einem empfindlichen Übel**

- **Drohung** ist das Inaussichtstellen eines (künftigen) empfindlichen Übels, auf dessen Verwirklichung der Täter Einfluss zu haben vorgibt.
- **Übel** ist jede, über bloße Unannehmlichkeiten hinausgehende Einbuße an Werten bzw. Zufügung von Nachteilen
- **empfindlich** ist das Übel, wenn der drohende Verlust oder der befürchtete Nachteil geeignet sind, einen **besonnenen Menschen** zu dem mit der Drohung erstrebten Verhalten zu bestimmen.
  - Alt.: Hätte von dem Bedrohten in seiner Lage erwartet werden können, dass er der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält, liegt keine empfindliche Drohung vor.

## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Nötigung, §240 StGB - Definitionen

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a. Nötigungsmittel

i. Gewalt (P) oder

ii. Drohung mit einem empfindlichen Übel (P)

###### b. Nötigungserfolg

▪ Jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen

###### c. Kausalität zwischen Nötigungsmittel und Nötigungserfolg

##### 2. Subjektiver Tatbestand

###### a. Vorsatz

b. (!) Nötigungsabsicht (str.)

#### II. Rechtswidrigkeit

##### 1. Kein Eingreifen von Rechtfertigungsgründen

2. (!) Verwerflichkeit der Nötigung gem. § 240 II

#### III. Schuld



## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Nötigung, §240 StGB - Probleme

#### I. Im Objektiver Tatbestand

(Rengier BT II, §23 Rn.2 -26)

##### Ⓟ **Problem:** Gewaltbegriff

- Ursprünglich (RG): *klassischer Gewaltbegriff*
  - Gewalt ist die durch **körperliche Kraft** erfolgende **physische Einwirkung auf einen anderen** zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes (RGSt 56, 87; 64, 113; 73, 343)
- Später (BGH): *vergeistigter Gewaltbegriff*
  - **Körperlicher Kraftaufwand nicht erforderlich**; auch das Beibringen von Betäubungsmitteln ist Gewalt (BGHSt 1, 145).
  - **Psychisch vermittelter Zwang ausreichend**, sofern er als körperlicher Zwang *empfunden* wird (BGHSt 23, 46, 54).
- BVerfG: Vergeistigter Gewaltbegriff verstößt gegen Analogieverbot gem. Art.103 II GG (BVerfGE 92,1)

➔ • **Jetzt: Gewalt** ist jede körperliche Tätigkeit, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden; eine **erhebliche körperliche Kraftentfaltung** ist **nicht notwendig!**





## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Nötigung, §240 StGB - Probleme



#### I. Im Objektiver Tatbestand

(Rengier BT II, §23 Rn.2 -26)

- 
- Ⓟ Gewalt gegen Dritte
- Reicht Gewalt gegen Dritte aus?
  - Unproblematisch ja, wenn es vom Opfer als **körperlich** wirkend empfunden wird
  - Sonst umstritten, jedenfalls aber Drohung
- 

## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Nötigung, §240 StGB - Probleme

(Rengier BT II, §23 Rn.46 ff.)

#### I. Im Objektiver Tatbestand

##### Ⓟ Drohung mit empfindlichen Übel

- Abgrenzung zur bloßen Warnung
  - Weist der Täter nur auf einen Nachteil hin, der **unabhängig von seinem Einfluss** eintreten soll, bloße Warnung
  - Täter muss in Aussicht stellen den Nachteil **selbst** zu beeinflussen

##### Ⓟ Drohung mit einem Unterlassen

- Ankündigung **rechtlich gebotene Handlung** (rechtswidriges Unterlassung), ist unproblematisch tatbestandliche Drohung
  - Wenn Täter also zur Handlung verpflichtet ist (konkrete Garantenstellung oder Handlung nach §323c StGB geboten), dann Drohung (+)
- **Problematisch** bei rechtlich nicht gebotener Handlung (rechtmäßiges Unterlassen)
  - Täter hat keine Pflicht zur Handlung



## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Nötigung, §240 StGB - Probleme

(Rengier BT II, §23 Rn.46)

#### I. Im Objektiver Tatbestand

##### Ⓟ Drohung mit einem Unterlassen

- **Problematisch** bei rechtlich nicht gebotener Handlung (rechtmäßiges Unterlassen)
  - Täter hat keine Pflicht zur Handlung
- Drohung mit rechtmäßigem Unterlassen
  - e.A.: Keine Drohung mit empfindlichen Übel
    - Es liegt schon gar kein Übel vor
    - Freiheitsraum des Bedrohten wird nicht eingeschränkt, sondern sogar erweitert
  - h.M.: Drohung mit empfindlichen Übel (+)
    - Gewonnene Freiheitsraum nur scheinbar, Drucksituation teilw. So groß, dass echter Entscheidungsspielraum nicht gegeben
    - ABER: hier Verwerflichkeitsprüfung genau durchführen (§240 II)



## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Nötigung, §240 StGB - Probleme



#### I. Im subjektiven Tatbestand

- **Vorsatz bzgl. Nötigungsmittel (Gewalt und Drohung)**
  - Nach allen Ansichten *dolus eventualis* ausreichend
- **Ⓟ Vorsatz bzgl. Nötigungserfolg**
  - Lit.: Nötigungsabsicht (dol. dir. I) erforderlich
    - Arg: Wortlaut § 240 II: „angestrebten Zweck“
  - a.A.: auch hier ist dol. event. ausreichend
    - Kritik: gerade bei Gewalt nicht überzeugend, zu schnelle Annahme der Nötigung
      - jeder, der billigend in Kauf nimmt, dass ein anderer durch seine Handlung zu einem Verhalten gezwungen ist, wäre schon wegen §240 StGB zu bestrafen



## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Nötigung, §240 StGB - Probleme



#### II. Rechtswidrigkeit

- Gem. § 240 II reicht das bloße Fehlen von RF-Gründen nicht
- Vielmehr muss „*die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck **als verwerflich** anzusehen*“ sein
- Notwendig, weil der Tatbestand der Nötigung ungewöhnlich weit ist.
- **Verwerflich** ist die Nötigung, wenn das Nötigungsmittel, der Nötigungszweck oder aber die Mittel-Zweck-Relation einen erhöhten Grad sittlicher Missbilligung bzw. Sozialwidrigkeit des Handelns aufweist.

## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Zwangsheirat, §237 StGB

- Spezialfall der Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit **Gewalt** oder durch **Drohung mit einem empfindlichen Übel** zur **Eingehung der Ehe nötigt**, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. **Rechtswidrig** ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als **verwerflich** anzusehen ist.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Zwangsheirat, §237 StGB – Aufbau

- I. Tatbestand
  1. Objektiver Tatbestand
    - a. Nötigungsmittel
      - i. Gewalt oder
      - ii. Drohung mit einem empfindlichen Übel
    - b. Nötigungserfolg
      - Eingehung der Ehe
  2. Subjektiver Tatbestand
    - a. Vorsatz
    - b. Nötigungsabsicht (str.)
- II. Rechtswidrigkeit
  1. Kein Eingreifen von Rechtfertigungsgründen
  2. Verwerflichkeit der Nötigung gem. **§ 237 I S. 2**
- III. Schuld



## Straftaten gegen die persönliche Freiheit

### Heiratsverschleppung, §237 II StGB - Aufbau

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a. durch Gewalt,
- b. durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder
- c. durch List
- d. einen Menschen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbracht oder
- e. veranlasst, sich dorthin zu begeben oder
- f. davon abgehalten, von dort zurückzukehren

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz
- b. zur Begehung einer Tat nach Absatz 1

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

## EXKURS

### Geiselnahme, §239 b I **1.Var.** StGB (sog. Bemächtigungstatbestand)

- (1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, **um** ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung (§ 226) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) § 239a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## EXKURS

### Geiselnahme, §239 b I 1.Var. StGB (sog. Bemächtigungstatbestand)

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a. Entführen oder

- **Entführen** ist die Herbeiführung einer Ortsveränderung gegen den Willen des Opfers

###### b. sich bemächtigen

- Ein **sich Bemächtigen** liegt vor, wenn der Täter physische Gewalt über das Opfer gegen dessen Willen erlangt – eine Ortsveränderung ist hierzu nicht erforderlich

###### c. **Ⓟ** Ggf. teleologische Reduktion im Zwei-Personen-Verhältnis

##### 2. Subjektiver Tatbestand

###### a. Vorsatz bzgl. der obj. Tatbestandsmerkmale

###### b. Qualifizierte Nötigungsabsicht (dol. dir. 1. Grades)

###### i. bzgl. der qualifizierten Drohung **und**

###### ii. bzgl. der Herbeiführung eines Nötigungserfolges

#### II. Rechtswidrigkeit und Schuld





## EXKURS

### Geiselnahme, §239 b I 1.Var. StGB (sog. Bemächtigungstatbestand)

#### ▪ § 239b Abs. 1 StGB:

#### Ⓟ teleologische Reduktion im Zwei-Personen-Verhältnis

- Ein **sich Bemächtigen** liegt vor, wenn der Täter physische Gewalt über das Opfer gegen dessen Willen erlangt – eine Ortsveränderung ist hierzu nicht erforderlich

➔ **Problem:** In Zwei-Personen-Verhältnissen ist bei nahezu jeder Anwendung eines qualifizierten Nötigungsmittel eine Bemächtigungslage zu erblicken

- ABER: §239 b hat Mindeststrafe von 5 (!)Jahren Freiheitsstrafe
- Deswegen in Zwei-Personenverhältnissen restriktive Auslegung des „Sich-Bemächtigen“ in §239b (und auch §239a!) notwendig
  - nicht ausreichend, wenn qualifiziertes Nötigungsmittel angewandt wurde, um sich des Opfers zu bemächtigen
  - Das „Sich-Bemächtigen“ muss zunächst stabilisiert werden, bevor der Täter das Opfer zur **Erreichung des Gewollten erneut** nötigt (stabile Zwischenlage)

➔ **Stark vereinfacht: Der Täter muss sich zunächst des Opfers bemächtigen; dann muss er nochmal nötigen, um eine Geiselnahme zu begehen**

## EXKURS

### Geiselnahme, §239 b | 2.Var. StGB (sog. Ausnutzungstatbestand)

- (1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung (§ 226) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) § 239a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## EXKURS

### Geiselnahme, §239 b I **2.Var.** StGB (sog. Ausnutzungstatbestand)

- I. Tatbestand
  1. Objektiver Tatbestand
    - a. Entführen oder sich bemächtigen **ohne Nötigungsabsicht**
    - b. Ausnutzung der geschaffenen Lage zur Nötigung des Opfers oder eines dritten mittels qualifizierter Drohung
  2. Subjektiver Tatbestand
    - Vorsatz bzgl. der obj. Tatbestandsmerkmale
- II. Rechtswidrigkeit und Schuld